

Universität Basel

Reglement der Ombudsstelle

vom 6. Juni 2025

Die Ombudsstelle beschliesst:

I Zweck, Stellung und Arbeitsweise

§ 1. Die Ombudsstelle behandelt Beschwerden, die sich auf universitäre Angelegenheiten beziehen und nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Beschwerdeinstanzen (Rekurskommission, Instanzen für die Untersuchung von Verletzungen der persönlichen oder der wissenschaftlichen Integrität) fallen.

§ 2. Mit Gesuchstellenden, die sich mündlich oder schriftlich an die Ombudsstelle oder eines ihrer Mitglieder wenden, werden in der Regel zunächst in einem persönlichen Gespräch die Art des Problems, die Zuständigkeit der Ombudsstelle und mögliche Vorgehensweisen geklärt.

§ 3. Die Ombudsstelle kann Aussprachen organisieren und begleiten. Sie bemüht sich bei Streitigkeiten zu vermitteln und bei der Suche nach konstruktiven Lösungen behilflich zu sein. Sie kann von sich aus tätig werden, wenn sie feststellt, dass auch Abklärungen in anderen Bereichen notwendig sind. Sie kann Empfehlungen aussprechen. Die Ombudsstelle ist jedoch kein Gericht und wirkt nicht exekutiv.

§ 4. Die Ombudsstelle ist ein unabhängiger und unparteiischer Ansprechpartner. Die Mitglieder und die mit Administrativarbeiten betrauten Personen der Ombudsstelle sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ombudsstelle gibt Informationen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der gesuchstellenden Personen weiter. Sie ist gegenüber allen involvierten Personen, insbesondere gegenüber Vorgesetzten, sowie Dienststellen der Universität nicht auskunftspflichtig.

II Organisation

§ 5. Gemäss Beschluss der Regenz vom 27. 11. 1999 ist die Ombudsstelle ein Organ der Regenz. Ihre Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 6. Die Ombudsstelle tritt nach aussen in der Regel als Kollegium auf. Beschlüsse fasst das Kollegium, wobei dem jeweiligen referierenden Mitglied die Behandlungs- und Beschlusskompetenz übertragen werden kann.

§ 7. Die Ombudsstelle erstellt jährlich einen kurzen Rechenschaftsbericht zuhanden der Regenz mit Information an das Rektorat.

§ 8. Die Ombudsstelle verfügt über eine Administration insbesondere für die Entgegennahme der Ersuchen, für die Registratur, für Einladungen, die Reservation von Räumlichkeiten, Weiterleitung von Bescheiden und Terminorganisation.

§ 9. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 21. Januar 2014. Es wird der Regenz zur Kenntnisnahme unterbreitet. Mit späteren Änderungen des Reglements wird in gleicher Weise verfahren.